



**DANIEL
HONOLD**
FAUNISTIK & ARTENSCHUTZ

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Solarpark Alesrain

Stand der Fassung 09. Dezember 2024

Auftraggeber

e-con AG
Schlachthofstraße 61
D – 87700 Memmingen

Telefon +49 8331 750 41-0
Telefax +49 8331 750 41-99
E-Mail info@econ-ag.com
Website www.econ-ag.com

Auftragnehmer

M. Sc. Daniel Honold
Büro für Faunistik & Artenschutz
Am Anger 4
D – 87549 Rettenberg

Telefon +49 8327 23 30 465
Mobil +49 170 17 98 702
E-Mail faunistik@daniel-honold.de
Website www.daniel-honold.de



Inhaltsverzeichnis

I	Abbildungsverzeichnis	4
II	Tabellenverzeichnis	4
1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung	6
1.3	Datengrundlagen	10
1.3.1	Amtliche Biotopkartierung	11
1.3.2	Arten- und Biotopschutzprogramm	12
1.3.3	Artenschutzkartierung	12
1.4	Kartierungen zum Vorhaben	13
1.4.1	Methodik Vögel	13
1.4.2	Ergebnisse Vögel	15
1.4.3	Bewertung Vögel	18
1.5	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	19
2	Wirkungen des Vorhabens	20
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	20
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	20
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	20
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..	21
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	21
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	22
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	23
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	23
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	25
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	33
5	Gutachterliches Fazit	38
6	Literatur und Quellenverzeichnis	40
7	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	41
7.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	44
7.2	Vögel.....	47



I **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Übersicht über die großräumige Lage des Vorhabengebietes.....	6
Abbildung 2:	Räumliche Lage des Vorhabengebietes und der Teilflächen.	7
Abbildung 3:	Räumliche Lage der Teilflächen 1 und 2.	8
Abbildung 4:	Räumliche Lage der Teilflächen 3, 4 und 5.	9
Abbildung 5:	Amtlich kartierte Biotope.....	11
Abbildung 6:	Lage der Brutvorkommen der saP-relevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet.	16
Abbildung 7:	Lage von Fortpflanzungsstätten (Horste) im Umfeld des Vorhabengebietes.	17

II **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Übersicht über die Termine und Wetterbedingungen im Rahmen der Brutvogelkartierung.	13
Tabelle 2:	Übersicht über den Status.	14
Tabelle 3:	Übersicht über alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten.	15
Tabelle 4:	saP-relevante Arten – Fledermäuse.	26
Tabelle 5:	saP-relevante Arten – Vögel.	34



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die e-con AG plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet Dirlewang. Hierzu soll der Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ aufgestellt werden.

Mit der Realisierung von Vorhaben sind in der Regel Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Bei der Zulassung und Ausführung („Baurechtschaffung“) von Vorhaben sind daher im Vorfeld die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf europarechtlich geschützte¹ und auf national gleichgestellte Arten in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu prüfen.² Die saP prüft dabei, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG³ entgegenstehen. Im Zuge der Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur saP wurde das Büro Daniel Honold mit den faunistischen Erfassungen beauftragt, welche im hier vorliegenden Gutachten dargelegt werden. Die vorliegende Unterlage dient hierbei als Fachbeitrag zur Durchführung der saP.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.⁴
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

¹ europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

² zu prüfendes Artenspektrum gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

³ Bundesnaturschutzgesetz

⁴ Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.



1.2 Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung

Das Vorhabengebiet liegt zwischen Köngetried und Dirlewang östlich und westlich der Ortschaft Alesrain (Landkreis Unterallgäu). Es liegt im Offenland und umfasst insgesamt etwa 13,8 ha. Das Vorhabengebiet umfasst dabei fünf Teilflächen.

Das Vorhabengebiet wird mehrheitlich von Intensivgrünland dominiert, ein kleiner Bereich stellt Ackerland dar. In Teilfläche 1 stockt zudem ein kleiner Gehölzbestand und in Fläche-Nr. 4 befindet sich ein kleiner Feldstadel. In den Randbereichen schließt sich geschlossener Wald oder Intensivgrünland an. Durch die Teilflächen 1, 3 und 4 verläuft eine oberirdische Telefonleitung.

Das Vorhabengebiet ist nicht Teil eines Schutzgebietes.

Das Vorhaben sieht die Überplanung nachfolgender Flurstücke der Gemarkung Dirlewang (Flurstück(e) 1244, 1531, 2515, 2522/1, 2528, 2529, 2530/4) mit Modulen und den dazugehörigen technischen Einrichtungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor.

Die Lage des Vorhabengebietes und seiner Teilflächen ist Abbildung 1 & Abbildung 2 zu entnehmen.



Abbildung 1: Übersicht über die großräumige Lage des Vorhabengebietes.



Abbildung 2: Räumliche Lage des Vorhabengebietes und der Teilflächen.



Abbildung 3: Räumliche Lage der Teilflächen 1 und 2.



Abbildung 4: Räumliche Lage der Teilflächen 3, 4 und 5.

1.3 Datengrundlagen

Folgende Informationen und Quellen wurden zur Durchführung der saP gesichtet und herangezogen:

- Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt über Arten des Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand: 03/2024)
- Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al. 2012)
- Amphibien und Reptilien in Bayern (ANDRÄ et al. 2019)
- Daten von ornitho.de: <https://www.ornitho.de/> (Stand: 03/2024)
- Wiesenbrüterkulisse 2018⁵
- Feldvogelkulisse Kiebitz 2020⁶

Folgende Sekundärdaten wurden zur Durchführung der saP ausgewertet und herangezogen:

- Amtliche Biotopkartierung (Landkreis Unterallgäu, Stand: 02/2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (Landkreis Unterallgäu, Stand: 1999)
- Artenschutzkartierung (Landkreis Unterallgäu, Stand: 02/2024)

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Auswertung der vorhandenen Sekundärdaten dargelegt.

⁵ https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_voegel/wiesenbrueter/kulisse_2018/index.htm (Stand: 10/2024)

⁶ https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_voegel/wiesenbrueter/kulisse_2020/index.htm (Stand: 10/2024)



1.3.1 Amtliche Biotopkartierung

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine amtlich kartierten Biotope gemeldet. Knapp außerhalb der Grenzen des Vorhabengebietes sind die Biotopteilflächen Nr. 8028-0111-003 („Bachrinnen, Auwald, Feuchtwälder und Baumhecke östlich Saulengrain“) und Nr. 8028-1122-001 („Vegetation an Gräben in der westlichen Mindelaue südl. Dirlawang“) situiert. Diese grenzen an das Vorhabengebiet, Teilflächen 4 und 5, an (Abbildung 5).

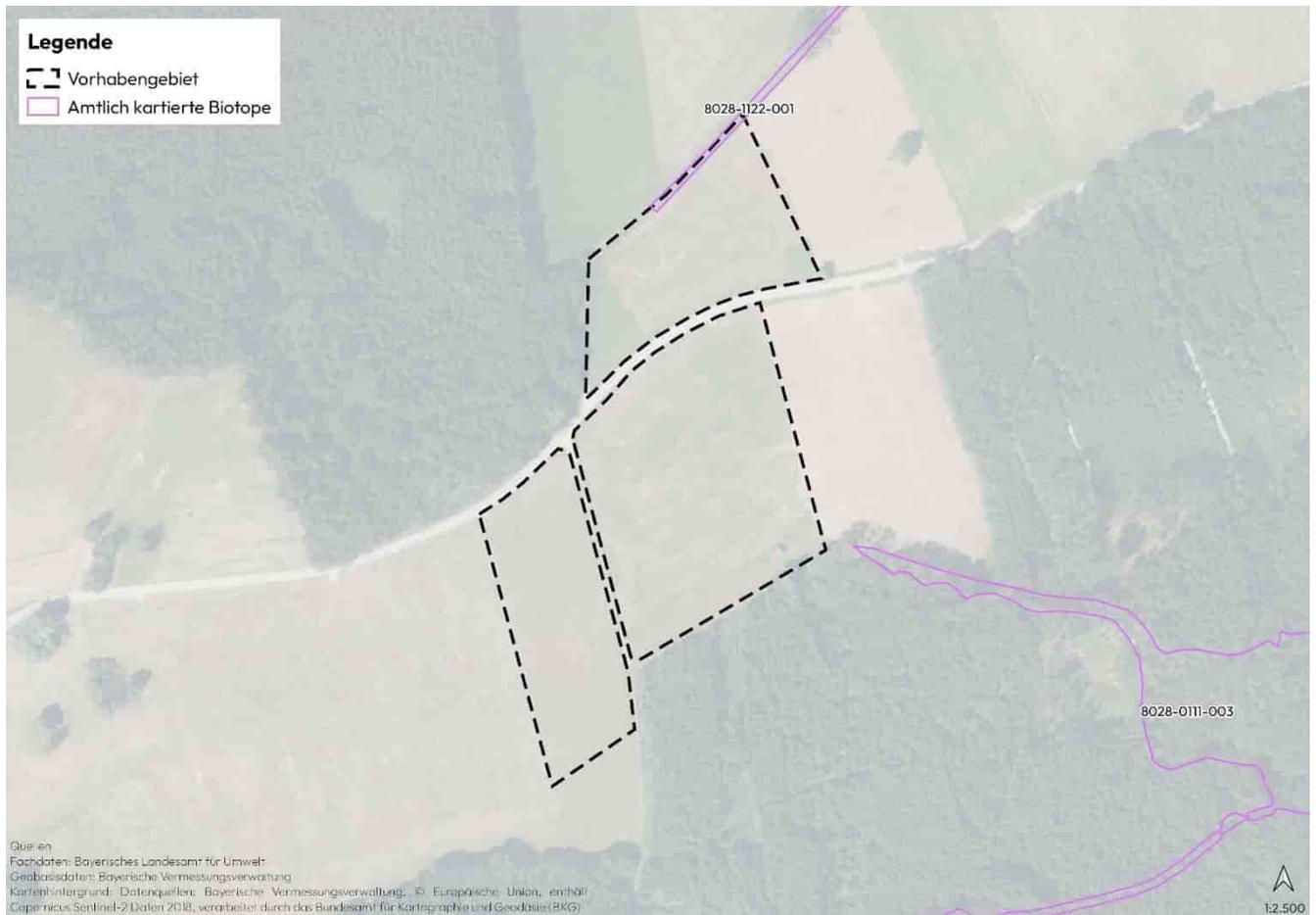


Abbildung 5: Amtlich kartierte Biotope.

1.3.2 Arten- und Biotopschutzprogramm

Aus dem Textband und dem Kartenteil des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) für den Landkreis Unterallgäu liegen keine Nachweise von saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten für das Vorhabengebiet vor.

1.3.3 Artenschutzkartierung

In der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegen keine Nachweise saP-relevanter Tier- oder Pflanzenarten für das Vorhabengebiet sowie für das erweiterte Umfeld (Umkreis von 1 km um die Ortschaft Alesrain) vor.

Aufgrund der lückenhaften Erfassung und der hohen Mobilität der Artengruppe Fledermäuse, muss zur Vorabschätzung der potenziell auftretenden Fledermausarten im Vorhabengebiet der Umkreis von 3 km zur Abschätzung der Erheblichkeit berücksichtigt werden. Für Abendsegler, Mausohr und Zweifarbfledermaus muss zudem ein erweiterter Umkreis von 6 km berücksichtigt werden (KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2011).

In der Artenschutzkartierung liegen hiernach folgende Artnachweise von Fledermäusen vor:

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)



1.4 Kartierungen zum Vorhaben

1.4.1 Methodik Vögel

Das UG wurde im Frühjahr 2024 an fünf Terminen vollständig zur Erfassung des gesamten Brutvogelartenspektrums begangen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht über die Termine und Wetterbedingungen im Rahmen der Brutvogelkartierung.

Erläuterungen zur Tabelle: Windstärke in Beaufort (Bft.): 0 = Windstille, 1 = leiser Zug, 2 = leichte Brise, 3 = schwacher Wind, 4 = mäßiger Wind, 5 = frischer Wind, 6 = starker Wind. **Gesamtbedeckungsgrad:** 0/8 = wolkenlos, sonnig, klar (nur nachts), 1 bis 3/8 = leicht bewölkt, heiter (nur tagsüber), 4 bis 6/8 = wolkig, 7/8 = stark bewölkt, 8/8 = bedeckt oder trüb.

Termin	Datum	Wetter	Bearbeitung
1	21.03.2024	Bedeckt, 5° C, 7/8 bedeckt, 0-2 Bft.	D. Honold
2	05.04.2024	Sonnig, 8°C, 1-2/8 bedeckt, 0-1 Bft.	D. Honold
3	22.04.2024	Bedeckt, 0°C, 7/8 bedeckt, 0-2 Bft.	D. Honold
4	04.05.2024	Sonnig, 9°C, 2/8 bedeckt, 0-2 Bft.	D. Honold
5	18.06.2024	Heiter, 15°C, 2/8 bedeckt, 0-1 Bft.	D. Honold

Zur Erfassung der Brutvögel wurde die Methode der Revierkartierung gemäß SÜDBECK et al. (2005) angewendet. Dabei wurden wertgebende Arten, also besonders planungsrelevante Vogelarten, sowohl quantitativ als auch qualitativ mit Angabe zum Status erfasst (Tabelle 2). Diese wurden im Ergebnis punktgenau mit Status (Brutverdacht/Brutnachweis) in einer Bestandskarte dargestellt. Allgemein planungsrelevante Vogelarten (häufige und weit verbreitete, ubiquitäre Vogelarten) wurden qualitativ erhoben.

Die wertgebenden bzw. besonders planungsrelevanten Vogelarten sind dabei wie folgt definiert und werden im weiteren Text als „saP-relevante Vogelarten“ bezeichnet:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (RYSILAVY et al. 2020) und Bayern (BAY. LFU 2016) ohne Rote-Liste-Status „O“ (ausgestorben oder verschollen) und Rote-Liste-Status „V“ (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- Streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind

Eine tabellarische Übersicht zu den saP-relevanten Vogelarten findet sich auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.⁷

⁷ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel> (Stand: 10/2024)



Die Begehungen fanden am frühen Morgen zwischen Sonnenaufgang und etwa 10:00 Uhr statt. Kartierungen wurden nur bei geeigneter Witterung durchgeführt und bei kühler, feuchter Witterung sowie bei sehr windigem Wetter wurde nicht kartiert.

Während der Kartierungen wurde das gesamte UG zur Erfassung des gesamten Brutvogelartenspektrums langsam und flächig begangen. Dabei wurden prinzipiell alle Lautäußerungen oder Sichtbeobachtungen von an das UG gebundenen saP-relevanten Vogelarten berücksichtigt und erfasst. Der Fokus lag insbesondere auf akustisch oder optisch wahrnehmbaren Revier anzeigenden Merkmalen.

Als Revier anzeigende Merkmale wurden unter anderem folgende Verhaltensweisen gewertet:

- singende oder balzende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester oder vermutliche Neststandorte
- Warnende oder verleitende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Junge

Alle Nachweise saP-relevanter Vogelarten wurden während der Kartierungen mit dem jeweiligen artspezifischen Kürzel und unter Verwendung von standardisierten Symbolen in einem mobilen Geografischen Informationssystem (GIS) eingetragen.

Nach Abschluss der Kartierungen wurden die erhobenen Einzelbeobachtungen der saP-relevanten Vogelarten im GIS zusammengeführt und Art für Art ausgewertet. Unter Berücksichtigung der EOAC⁸-Brutvogelstatus-Kriterien, welche die Verhaltensweisen von Vögeln während der Brutzeit kategorisieren, und den artspezifischen Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2005) wurden die Kartierergebnisse ausgewertet und es wurden Reviere abgegrenzt. Die Darstellung der Reviere erfolgte in Punktform und bildet entweder den lagegenauen Brutplatz oder den vermeintlichen Reviermittelpunkt ab, welcher auf Basis der Gesamtheit der Einzelbeobachtungen interpoliert wurde. Vögel, die keine Revier anzeigenden Merkmale zeigten, wurden entsprechend den Beobachtungen als Gast- und Rastvogelarten oder als Zugvögel eingestuft.

Grundsätzliches Ziel der Revierkartierung war es, die Anzahl der Brutpaare, Paare oder Reviere einer saP-relevanten Vogelart im UG zu ermitteln, für deren Ermittlung mindestens die Kriterien eines Brutverdachtes zu Grunde gelegt werden mussten. In diesem Zusammenhang wird von Bestand oder Brutbestand gesprochen.

Allen im UG nachgewiesenen Vogelarten wurde als Ergebnis der jeweils höchste Status zugeordnet (Tabelle 2). Bei den nachgewiesenen saP-relevanten Brutvogelarten wurde zusätzlich die Anzahl der Brutverdachte und Brutnachweise angegeben.

Tabelle 2: Übersicht über den Status.

Status	Beschreibung	Einstufung
A	Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung	Möglicher Brutvogel
B	Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht	Brutvogel
C	Gesichertes Brüten / Brutnachweis	Brutvogel
G	Gast- und Rastvogel mit Bezug zum UG (Nahrungssuche, Rast)	Gast- und Rastvogel
Z	Zugvogel ohne Bezug zum UG (überfliegend, ziehend)	Zugvogel

⁸ European Ornithological Atlas Committee, s. HAGEMEIJER & BLAIR 1997



1.4.2 Ergebnisse Vögel

Während der Kartierungen wurden insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen, darunter 20 Brutvogelarten, für die mindestens Brutverdacht im UG bestand. Von diesen wiederum wurden zwei saP-relevante Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im UG nachgewiesen. Hiervon gilt der Star (*Sturnus vulgaris*) nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) als „gefährdet“ und der Rotmilan (*Milvus milvus*) steht auf der Vorwarnliste (BAY. LFU 2016). Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) wurde zudem zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt (Tabelle 3).

Tabelle 3: Übersicht über alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten.

Erläuterungen zur Tabelle: Datengrundlage: Eigene Bestandsaufnahme. **Kürzel** = Artkürzel (nur bei saP-relevanten Brutvogelarten angegeben). **RL BY** = Rote Liste Bayern (BAY. LFU 2016), **RL D** = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020): * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen. **BNatSchG** = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. **VS-RL** = Art nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG): I = Art nach Anhang I der VS-RL, - = keine Art nach Anhang I der VS-RL. **Status im UG:** A = Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung, B = Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht, C = Gesichertes Brüten / Brutnachweis, G = Gast- und Rastvogel mit Bezug zum UG, Z = Zugvogel ohne Bezug zum Gebiet. **Bestand** = Anzahl Brutpaare/Paare/Reviere saP-relevanter Brutvogelarten. **Artnamen (deutsch) in Fettdruck** = saP-relevante Vogelart gemäß Liste des Bay. LFU. **Arten mit grauer Schattierung** = saP-relevante Vogelart gemäß Liste des Bay. LFU mit Brutverdacht oder Brutnachweis im UG. **Artnamen (deutsch) nicht in Fettdruck** = weit verbreitete und häufige Vogelart („Allerweltsart“; Art, die gemäß Liste des Bay. LFU nicht saP-relevant ist). Sortierung in alphabetischer Reihenfolge nach deutschem Artnamen.

Kürzel	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	BNatSchG	VS-RL	Status	Bestand
-	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	-	B	-
-	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b	-	G	-
-	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	-	B	-
-	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	-	B	-
-	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	-	A	-
-	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	b	-	A	-
-	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	b	-	G	-
-	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	b	-	A	-
-	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	b	-	B	-
-	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	b	-	B	-
-	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	b	-	B	-
-	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	b	-	B	-
-	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	-	C	-
-	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	b	-	G	-
-	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	-	A	-
-	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	b	-	B	-
-	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	-	B	-
-	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	-	B	-
-	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	b	-	G	-
-	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	-	B	-
-	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	-	B	-
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	s	I	B	1
-	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	b	-	B	-
-	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s	-	G	-
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	-	C	1
-	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	*	*	b	-	B	-
-	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	b	-	B	-
-	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	-	B	-
-	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	-	B	-



Übersicht über das Vorkommen saP-relevanter Brutvogelarten

Im UG wurden zwei europäische Vogelarten nachgewiesen, die gemäß Bay. LfU als saP-relevant eingestuft sind und mindestens Brutverdacht im UG aufweisen.

Rotmilan

Der Rotmilan wurde mit einem Brutpaar mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Brutpaar wurde südlich von Teilfläche 1 beim Horstbau in einer Fichte festgestellt. Die Brut war jedoch nicht erfolgreich und wurde aufgegeben.

Star

Der Star wurde mit einem Brutpaar mit Brutnachweis an einem Stadel südöstlich von Teilfläche 1 nachgewiesen.

Übersicht über die Lage der Brutvorkommen der saP-relevanten Brutvogelarten

Die Lage der Brutvorkommen (Revierzentren, Brutplätze) der saP-relevanten Brutvogelarten werden in nachfolgender Abbildung dargestellt (Abbildung 6). Auf eine Darstellung des Bestands der häufigen und weit verbreiteten, nicht saP-relevanten Arten sowie der Gast-, Rast- und Zugvögel wurde verzichtet.

In den Teilflächen 3, 4 und 5 wurden keine saP-relevanten Brutvogelarten nachgewiesen.



Abbildung 6: Lage der Brutvorkommen der saP-relevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Übersicht über die Lage von Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Vogelarten

Im Rahmen der Kartierung wurden zudem zwei Fortpflanzungsstätten (Horste) südlich von Teilfläche 1 nachgewiesen. Horst O1 wurde vom Rotmilan bebaut, Horst O2 war im Jahr 2024 unbesetzt. Horst O2 ist aufgrund der Größe des Horstes sowie der Form dem Mäusebussard zuzurechnen (Abbildung 7).



Abbildung 7: Lage von Fortpflanzungsstätten (Horste) im Umfeld des Vorhabensgebietes.

1.4.3 Bewertung Vögel

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich weitestgehend um häufige und nicht bestandsgefährdete Brutvogelarten, welche nur geringe Ansprüche an die besiedelten Habitate stellen. Eine Brutvogelart weist eine Bestandsgefährdung auf, eine Vogelart steht auf der Vorwarnliste. Das im Zuge der fünf Begehungen erfasste Brutvogelartenspektrum entspricht allgemein den Erwartungen, die aufgrund des Naturraums, der Habitatausstattung sowie den bekannten Brutverbreitungen der potenziell vorkommenden Vogelarten vorab an das Untersuchungsgebiet gestellt wurden. Es kann daher von einer vollständigen Erfassung des Artenspektrums ausgegangen werden.

Mit 20 nachgewiesenen Brutvogelarten stellt sich das UG hinsichtlich des zu erwartenden Vogelartenspektrums als durchschnittlich dar. Die Agrar- und Offenlandlebensräume beherbergen keine Brutvorkommen von saP-relevanten Brutvogelarten (z. B. von Bodenbrütern). Aus den Sekundärdaten liegen ebenfalls keine entsprechenden Hinweise vor. Gebiete mit nachgewiesenen Brutvorkommen von Feldvögeln (Feldvogelkullisse) und Wiesenbrütern (Wiesenbrüterkullisse) sind nicht im UG oder in dessen nahen Umfeld situiert. Die Gehölze im und an das Vorhabengebiet anschließend sind überwiegend unterdurchschnittlich ausgeprägt. Junge und monotone Fichtenreinbestände prägen einen großen Teil der angrenzenden Waldbestände. Nur vereinzelt sind Altbaumbestände mit erhöhtem Strukturreichtum vorhanden.

Auf Grundlage der Ergebnisse kommt dem UG für Brutvogelarten der Agrar- und Offenlandlebensräume eine sehr geringe Bedeutung zu. Für Brutvogelarten der Gehölze stellt das UG einen Lebensraum von geringer Bedeutung dar. Für Gast-, Rast- und Zugvogelarten ist auf Basis der Artnachweise und der Habitatausstattung keine besondere Bedeutung abzuleiten. Essenzielle Nahrungshabitate sind im UG nicht vorhanden.



1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen, europarechtlich geschützten Arten wurden der Website des Bayerischen Landesamtes für Umwelt⁹ entnommen.

Die Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population basiert im Allgemeinen auf der Definition der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) und für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden zusätzlich die artspezifischen Hinweise zur Abgrenzung der lokalen Population des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) abgerufen. Bei Arten, deren lokale Population aufgrund großräumiger und flächiger Verbreitung nicht eindeutig abgrenzbar ist, wurde der Landkreis als räumlich niedrigste Ebene verwendet.

Die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums erfolgte einerseits durch Abschichtung entsprechend den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2013) und unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (siehe Anhang „Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Die für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG relevanten Arten wurden im Rahmen der saP auf Betroffenheit geprüft und durch das Vorhaben betroffene geschützte Arten wurden im weiteren Prüfablaufschemata der Prüfung der Beeinträchtigung unterzogen. Diese prüft, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten werden. Die Wirkungen des Vorhabens sowie die Prüfung hinsichtlich des Auslösens von Verbotstatbeständen erfolgte unter Berücksichtigung anerkannter, wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse, Arbeitshilfen und Leitfäden (MKULNV NRW 2013, RUNGE et al. 2010).

Die Begriffsbestimmungen „Vorhabensraum“ und „Wirkraum“ sind wie folgt definiert:

Der Vorhabensraum umfasst die tatsächliche Eingriffsfläche (bau- und anlagebedingter Umgriff) sowie abhängig von der Art des Vorhabens den mit dem Vorhaben verbundenen Wirkraum (auch im Hinblick auf das Tötungsrisiko und Störungsverbot im Zusammenhang mit betriebsbedingten Wirkungen) (BAY. LFU 2020a).

Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können (Definition gemäß § 3 BayKompV). Dieser hängt in der Regel von der Reichweite der einzelnen Wirkungen des Vorhabens und von der Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten ab und ist in Abhängigkeit von der Artenausstattung für jedes Untersuchungsgebiet individuell festzulegen.

Im Weiteren wird auf diese Begriffsbestimmungen verwiesen.

⁹ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand: 10/2024)



2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen oder Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen baubedingten Vorhabensbestandteilen zählen unter anderem Baustelle bzw. Baufeld, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze, Erdentnahmestellen, Baumaschinen und Baubetrieb, Baustellenverkehr und Baustellenbeleuchtung.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, zählen:

- Überbauung
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- Akustische Reize (Schall)
- Optische Reizauslöser
- Erschütterungen / Vibrationen
- Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Sedimente)

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen anlagenbedingten Vorhabensbestandteilen zählen unter anderem Anlagenfundamente, Aufständerungen, Modultische, Wechselrichtergebäude, Zuwegungen, Einzäunungen, Betriebsgebäude, Kabelgräben und Leitungen.

Zu den anlagenbedingten Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, zählen:

- Überbauung
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Veränderung der Temperaturverhältnisse
- Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
- Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- Optische Reizauslöser

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen betriebsbedingten Vorhabensbestandteilen zählen z. B. Unterhaltungsmaßnahmen.

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, zählen unter anderem:

- Akustische Reize (Schall)
- Optische Reizauslöser / Bewegung
- Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Sedimente)



3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen¹⁰:

- **V1 Bautabuflächen - Gehölze**
Zur Ausgrenzung von naturschutzfachlich wertvollen und empfindlichen Biotopen werden zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen und vor bauzeitlicher Inanspruchnahme die in den Teilflächen 1 und 2 liegenden Gehölzbestände durch die Aufstellung von Bauzäunen gemäß DIN 18920 geschützt.
- **V2 Bautabuflächen - Graben**
Zur Ausgrenzung von naturschutzfachlich wertvollen und empfindlichen Biotopen wird zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen und vor bauzeitlicher Inanspruchnahme der als amtliches Biotop kartierte Graben am Rand von Teilfläche 5 durch die Aufstellung eines Amphibien- und Reptilienschutzzaunes vom Baufeld ausgegrenzt und geschützt. Gleichzeitig verhindert der Schutzzaun ein Einwandern von Amphibien und Reptilien aus den angrenzenden Waldbeständen im Westen in das Baufeld. Der Schutzzaun ist so zu stellen, dass möglicherweise vom Wald aus anwandernde Amphibien und Reptilien vom Schutzzaun in Richtung Graben geleitet werden.
- **V3 Gebäudeabbruch**
Der Abbruch des bestehenden Wiesenstadels muss zum Schutz von gebäudebrütenden Brutvogelarten und gebäudebewohnenden Fledermausarten außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. Oktober stattfinden. D. h. der Abbruch muss außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Quartierzeit von Fledermäusen im Zeitraum von 01. November bis 28./29. Februar durchgeführt werden.
Sollte der Zeitpunkt des Abbruchs in Einzelfällen im Zeitraum von 01. März bis 30. Oktober liegen, gilt Vermeidungsmaßnahme V4.
- **V4 Gebäudekontrolle – Brutvögel und Fledermäuse an Gebäuden**
Sollte der Zeitpunkt des Abbruchs in Einzelfällen innerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierzeit von Fledermäusen im Zeitraum von 01. März bis 30. Oktober liegen, so muss anhand einer Gebäudekontrolle ein Negativ-Nachweis (Ausschluss von Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten & Ausschluss von geschützten Fledermausarten / Brutvorkommen von an Gebäuden brütenden Vögeln & Quartiere von Fledermausarten an Gebäuden) durch eine ökologische Baubegleitung oder durch erfahrene Fachleute erfolgt sein, bevor der Abbruch des Stadels durchgeführt werden kann. Fällt die Gebäudekontrolle negativ aus, muss der Abbruch / Abbau / Rückbau zeitnah, d. h. innerhalb von wenigen Tagen nach der Gebäudekontrolle, jedoch in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, erfolgen. Bei einem Positiv-Nachweis, also bei einer Feststellung von besonders geschützten Vogelarten oder Fledermausarten, muss mit dem Abbruch bis zum Ende der Brut und/oder bis die Jungvögel flügge (selbstständig) sind, abgewartet werden. Bei Fund eines Fledermausquartiers oder beim Fund einer Fledermaus muss Kontakt mit einer fledermauskundigen Person (zu erfragen bei der unteren Naturschutzbehörde) aufgenommen und das weitere Vorgehen besprochen werden. Der Abbruch muss während dieser Zeit ruhen.

¹⁰ Hier sind nur die zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dargestellt. Maßnahmen, die sich aus anderen Erfordernissen (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltbericht) ergeben, sind hier nicht dargestellt.



Im Rahmen der Gebäudekontrolle erfolgt eine gezielte Suche nach Niststätten von Vogelarten und nach Quartieren von Fledermäusen am Gebäude. Die Kontrolle ist bei günstigen Witterungsbedingungen und während der Hauptaktivitätszeit der potenziell betroffenen und zu erfassenden Vogel- und Fledermausarten durchzuführen. Eine Kontrolle ist in der Regel ausreichend, bei Unsicherheiten müssen ergänzende Kontrollen zur Verifizierung stattfinden. Die Ergebnisse der Gebäudekontrolle müssen entsprechend dokumentiert werden.

Die Vermeidungsmaßnahme muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

- **V5 Zeitenregelungen für Baudurchführung Teilfläche 1 – störungsempfindliche Brutvogelarten**
Die Baudurchführung in Teilfläche 1 muss zum Schutz der störungsempfindlichen Brutvogelarten (Mäusebussard und Rotmilan) außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Juli stattfinden. D. h. die Baudurchführung muss außerhalb der artspezifischen Brutzeiten zur Vermeidung erheblicher Störungen zum Schutz der Brutvorkommen von Mäusebussard und Rotmilan im Zeitraum von 01. August bis 28./29. Februar durchgeführt werden.
- **V6 Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen**
Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen zum Schutz nachtaktiver Tierarten (z. B. verschiedene Fledermausarten, Eulenarten, Nachtschmetterlinge).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, sog. CEF¹¹-Maßnahmen) sind erforderlich, falls das Gebäude in Teilfläche 4 abgerissen, ab- oder rückgebaut wird. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **CEF1 Ausweichhabitats – Fledermäuse**
Neuschaffung von Spaltenquartieren an Gebäuden als Sommerquartier. Durch das Ausbringen von Fledermauskästen werden potenzielle Quartierverluste an dem Stadel kurzfristig ausgeglichen. Potenziell verloren gegangene Spaltenquartiere müssen im räumlichen Zusammenhang an anderer Stelle (z. B. an benachbarten Stadel oder an Gebäuden) im Vorfeld des Gebäudeabbruchs, spätestens bis März des Folgejahres, installiert werden. Für den Verlust von potenziellen Quartieren an dem abzubrechenden Stadel müssen mindestens zwei Fledermauskästen (z. B. Fa. Schwegler, Fledermausflachkasten 1 FF) an der Ost-, Süd- oder Westseite an der Fassade eines benachbarten Stadels angebracht werden. Da projektspezifisch unklar ist, ob der Stadel abgebaut wird, wurde bisher noch keine CEF-Maßnahme geplant. Die Lage der CEF-Maßnahme bleibt somit vorerst offen und kommt nur zum Tragen, wenn der Abbruch des Stadels tatsächlich realisiert wird.

¹¹ continuous ecological functionality



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (Bay. LfU) hat in einer online Datenbank¹² Arteninformationen für „saP-relevante Arten“ zusammengestellt, d.h. für Arten des Anhang IV FFH-RL und für europäische Vogelarten in Bayern. Diese Arteninformationen wurden wie folgt genutzt:

- zur Abschichtung nach Verbreitung,
- zur Abschichtung nach Lebensraum/Standort und zur Prüfung der spezifischen Habitatansprüche,
- zur Abschätzung der vorhabenbedingten Betroffenheit sowie
- zur Planung möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.

Sofern in den nachfolgenden Übersichten über die Vorkommen der betroffenen Pflanzen- oder Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten keine expliziten Quelle genannt wurden, wurde auf die Arteninformationen des Bay. LfU zurückgegriffen. Ergänzend wurde auch auf die Anspruchsprofile im Handbuch „Besonderer Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung – Teil C“ zurückgegriffen (BAY. VLE 2012) oder es wurde eine Quelle angegeben, die nicht auf den zuvor genannten Quellen basiert.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

¹² <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand: 10/2024)



Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAY. LFU) innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Pflanzenarten:

- **Europäischer Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*)
- **Kriechender Sellerie** (*Helosciadium repens*)
- **Sumpf-Glanzkraut** (*Liparis loeselii*)
- **Sumpf-Siegwurz** (*Gladiolus palustris*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von nach Anhang IV b) FFH-RL geschützten Pflanzenarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten¹³ nicht vor. Der erforderliche Standort (Feuchtlebensräume) der genannten Arten ist im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend und spezifische Habitatansprüche sind nicht erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

¹³ Datengrundlagen, Kapitel 1.3



4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



4.1.2.1 Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Erfassungen von Fledermäusen wurden im Vorhabensraum nicht durchgeführt. Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der nachfolgend aufgelisteten saP-relevanten Fledermausarten. Ergänzende Hinweise zu Nachweisen von Fledermäusen liegen für den Wirkraum des Vorhabens zudem aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten, insbesondere aus den Daten der Artenschutzkartierung, vor (siehe Kapitel 1.3.3). Tabelle 4 listet alle nachgewiesenen (vgl. Kapitel 1.3.3) oder potenziell im Vorhabensraum vorkommenden Fledermausarten auf, die eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit aufweisen¹⁴.

Tabelle 4: saP-relevante Arten – Fledermäuse.

Erläuterungen zur Tabelle: **RL BY** = Rote Liste Bayern, **RL D** = Rote Liste Deutschland: * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen. **BNatSchG** = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. **EHZ KBR** = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region: s = ungünstig/schlecht, u = ungünstig/unzureichend, g = günstig, ? = unbekannt. Sortierung in alphabetischer Reihenfolge nach deutschem Artnamen.

Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	BNatSchG	EHZ KBR
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	s	g
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	s	u
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	s	g
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	s	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	s	u
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	s	u
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	s	u
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	s	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	s	g
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	s	u
Zweifarbfliegenfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	s	u
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	s	g

¹⁴ Die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) haben Vorkommen im Landkreis und haben zudem erforderlichen Lebensraum im Vorhabensgebiet, aber diese Arten nutzen keine oder andere Quartiere (zumindest keine Sommerquartiere an Wiesenstadel). Sie wurden daher abgeschichtet und wurden in der weiteren saP nicht berücksichtigt.



Betroffenheit der Fledermausarten

Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

siehe Tabelle 4

Arten im UG

nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand siehe Tabelle 4

Vorhabenbedingt könnte es bei den Fledermäusen zum Verlust von Sommerquartieren durch den Abriss des Stadels kommen, der möglicherweise abgebrochen wird (Anmerkung: unklar zum Zeitpunkt der Erstellung der saP). Daher werden im Weiteren vorsorglich alle Fledermausarten mit Sommerquartieren an Gebäuden betrachtet. Arten, die keine Sommerquartiere an Gebäuden (Stadeln) beziehen, wurden in der saP nicht berücksichtigt. Sie wurden abgeschichtet.

Ein erheblicher Verlust der Jagdhabitats ist nicht zu prognostizieren. Durch die Bepflanzung der Randbereiche des Vorhabensgebietes wird es tendenziell zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes kommen.

Nachfolgende Arten zählen zu den „Gebäudefledermäusen“, die potenziell im Vorhabensgebiet vorkommen können oder im Vorhabensraum nachgewiesen wurden (Daten der Artenschutzkartierung des Bay. LfU) und Sommerquartiere an Gebäuden haben. Die nötigen Informationen zu den einzelnen Arten wurden den Arteninformationen auf der Homepage des Bay. LfU entnommen (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>).

Braunes Langohr: Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Verschalungen, Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen.

Breitflügelfledermaus: Die Sommerquartiere von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.): unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, hinter Fensterläden usw.

Fransenfledermaus: Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

Große Bartfledermaus: Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich in Bayern ganz überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches.

Großes Mausohr: Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen.

Kleinabendsegler: Spaltenquartiere an Gebäuden und in Nistkästen.

Kleine Bartfledermaus: Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand.



Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natter*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Mopsfledermaus: Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht.

Mückenfledermaus: Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden.

Rauhautfledermaus: Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken und ähnlichem.

Zweifarfledermaus: Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden.

Zwergfledermaus: Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden.

Lokale Population:

Da keine gezielten Erfassungen durchgeführt wurden, liegen für das Vorhabengebiet sowie das nahe Umfeld des Vorhabengebietes wenige Daten der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor. Auf Basis der gemeldeten Datensätze kann zum **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** keine Aussage getroffen werden.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Vorhabengebiet könnte es projektspezifisch zum Verlust von Quartiermöglichkeiten durch den vorhabenbedingten Abbruch des Stadels kommen, welcher den Verlust von Sommerquartieren zur Folge haben könnte. Im Vorhabengebiet wurden keine gezielten Erfassungen am Gebäude sowie im Allgemeinen durchgeführt, weshalb CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gebäudeabbruch erforderlich sind.

Die durch den Abbruch entfallenden potenziellen Quartiere sind im Vorfeld des Abbruches im räumlich funktionalen Zusammenhang durch Umsetzung von CEF1 auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Bau- und anlagebedingt werden die potenziellen Nahrungshabitate von Fledermäusen nicht in dem Ausmaß beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Durch die Gehölzpflanzungen ist mit einer Aufwertung der Nahrungshabitate zu rechnen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1 Ausweichhabitate – Fledermäuse

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird es baubedingt zu keinen erheblichen Störungen kommen. Beeinträchtigungen jagender Individuen werden nicht stattfinden, da die Arbeiten nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten stattfinden und somit keine visuellen Effekte (Licht) oder Immissionen wie Lärm auf die jagenden Fledermäuse einwirken. Anlagen- oder betriebsbedingt werden jagende Fledermäuse ebenfalls keinen erheblichen Störungen ausgesetzt, zumal Gehölzpflanzungen den Lebensraum durch Strukturbereicherung aufwerten.



Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),auhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V6 Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch den Gebäudeabbruch kann es potenziell zu Tötungen oder Verletzungen von einzelnen Individuen kommen, weshalb der Gebäudeabbruch im Zeitraum von 01. November und 28./29. Februar, außerhalb der Quartierzeit und innerhalb der Winterruhezeit von Fledermäusen, stattfinden muss.

Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird somit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3 Gebäudeabbruch
 - V4 Gebäudekontrolle

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



4.1.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Säugetierarten:

- **Europäischer Biber** (*Castor fiber*)
- **Wildkatze** (*Felis silvestris*)
- **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von saP-relevanten Säugetierarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässerlebensräumen wie Still- oder Fließgewässern ist ein Vorkommen des Bibers im Vorhabengebiet sicher auszuschließen. Entsprechender Lebensraum fehlt auch für die Wildkatze, die insbesondere naturnahe, störungsarme, strukturreiche Wälder mit geringer Zerschneidung besiedelt. Die Haselmaus benötigt gebüschreiche Lebensräume mit gut ausgeprägter Strauch- und Baumschicht. Dieser Lebensraum fehlt ebenfalls.

Eine Betroffenheit der zuvor genannten Arten wird aufgrund des Fehlens entsprechender Lebensräume im Vorhabengebiet sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher entbehrlich.

4.1.2.3 Reptilien

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Reptilienart:

- **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von saP-relevanten Reptilienarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde sicher ausgeschlossen. Essenzielle und somit wesentliche Habitatstrukturen wie Rohbodenstandorte mit schütterer niedriger Vegetation im Verbund mit hoher grasiger, krautiger Vegetation oder magere Saumstrukturen entlang von Hecken und Gehölzen sowie Ruderalfluren fehlen im Vorhabengebiet. Sonnplätze wie Asthaufen oder Lücken in der dichten Vegetation und im Intensivgrünland fehlen. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund des Fehlens entsprechender Lebensräume im Vorhabengebiet sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Art ist daher entbehrlich.

4.1.2.4 Amphibien

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Amphibienarten:

- **Europäischer Laubfrosch** (*Hyla arborea*)
- **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*)
- **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*)
- **Kreuzkröte** (*Epidalea calamita*)
- **Nördlicher Kammolch** (*Triturus cristatus*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von Amphibien liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitaten wie Still-,



Fließ-, Klein- oder ephemeren¹⁵ Gewässern ist ein Vorkommen von dauerhaften Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) im Vorhabengebiet sicher auszuschließen. Das Vorhabengebiet befindet sich zudem nicht in der Umgebung von bekannten Laichgewässern der zuvor genannten Arten. Teilfläche 5 könnte jedoch als möglicherweise von wandernden planungsrelevanten, aber nicht saP-relevanten Amphibienarten (wie z. B. dem Grasfrosch *Rana temporaria*) genutzt werden.

Eine Betroffenheit saP-relevanter Arten wird daher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher entbehrlich. Vorsorglich wird durch Vermeidungsmaßnahme V2 dem Schutz dieser Art Rechnung getragen.

4.1.2.5 Tagfalter

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Tagfalterarten:

- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Phengaris nausithous*)
- **Gelbringfalter** (*Lopinga achine*)
- **Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Phengaris teleius*)
- **Wald-Wiesenvögelchen** (*Coenonympha hero*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von saP-relevanten Tagfalterarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Das Vorhabengebiet wird von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen dominiert, weswegen den vier Tagfalterarten im Vorhabengebiet der den ökologischen Ansprüchen entsprechende Lebensraum fehlt. Die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind hierbei stark auf das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) angewiesen, in dessen Blütenköpfe die Eier abgelegt werden. Die Haupt-Lebensräume dieser Arten sind Pfeifengraswiesen oder Feuchtwiesen, welche nicht im Vorhabengebiet vorhanden sind. Der Gelbringfalter ist dagegen eine Art, die lichte Randbereiche von Wäldern besiedelt, die im Unterwuchs zudem grasreich sind. Das Wald-Wiesenvögelchen kommt ebenfalls an Waldrändern oder Waldinnenlichtungen vor, wo die Art einen krautigen Saum zwischen Waldrand und offenen, gemähten Streu- oder Feuchtwiesen besiedelt. Auch diese Lebensräume fehlen im Vorhabengebiet.

Aus diesen Gründen wird daher eine Betroffenheit für die Artengruppe ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

4.1.2.6 Nachtfalter

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Tagfalterarten:

- **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von Nachtfaltern liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Als Lebensraum benötigt die Art Offenlandbiotope, die ein feuchtwarmes Mikroklima aufweisen und Vorkommen der Raupenfutterpflanze besitzen. Dieser Lebensraum ist im Vorhabengebiet nicht vorhanden und Vorkommen der Raupenfutterpflanze sind nicht vorhanden.

Aus diesem Grund wird eine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

¹⁵ Kurzzeitig bestehende Kleingewässer, z. B. in Gräben oder Radspuren

4.1.2.7 Muscheln

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Muschelart:

- **Gemeine Flussmuschel** (Bachmuschel; *Unio crassus agg.*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von Muscheln liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Die Bachmuschel besiedelt generell nährstoffreiche, saubere Fließgewässer mit sandig-kiesigem Substrat. Dieser Lebensraum ist im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Aus diesem Grund wird eine Betroffenheit der Bachmuschel sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.



4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Während der Kartierungen wurden insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen, darunter 20 Brutvogelarten, für die mindestens Brutverdacht im UG bestand. Von diesen wiederum wurden zwei saP-relevante Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im UG nachgewiesen. Hiervon gilt der Star (*Sturnus vulgaris*) nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) als „gefährdet“ und der Rotmilan (*Milvus milvus*) steht auf der Vorwarnliste (BAY. LFU 2016). Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) wurde zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt und im UG ist zudem ein Horst der Art befindlich. Dieser war im Jahr 2024 nicht besetzt. Ein Vorkommen dieser Art ist im UG daher potenziell möglich bzw. nicht unwahrscheinlich, weshalb die Art in der saP berücksichtigt wurde.

Im Wirkraum des Vorhabens sind zudem keine Nahrungsflächen situiert, die für eine der nachgewiesenen Gastvogelarten essenziell ist. Gleiches gilt für Rastvorkommen. Eine Betroffenheit von Zugvogelarten ist ebenfalls auszuschließen.

Für alle übrigen Vogelarten – die weit verbreiteten Arten (sog. „Allerweltsarten“) – ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus. Diesbezüglich empfiehlt sich der Hinweis, dass aus nachfolgenden Gründen keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind:

- **Lebensstättenschutz** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verstöße gegen das Schädigungs- und Störungsverbot sind daher nicht erfüllt. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot werden durch die Maßnahmen V3 (Gebäudeabbruch) und V4 (Gebäudekontrolle) vermieden. Rodungen von Gehölzen sind projektspezifisch nicht geplant.

Tabelle 5 listet die durch Bestandserfassung nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden saP-relevanten Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Angaben zum Schutzstatus und zu Gefährdung auf. Für diese Arten ist eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit zu erwarten. Für den Star ist keine Wirkungsempfindlichkeit durch das Vorhaben zu erwarten, weswegen die Art in der saP nicht weiter berücksichtigt wurde.

Tabelle 5: saP-relevante Arten – Vögel.

Erläuterungen zur Tabelle: **RL BY** = Rote Liste Bayern, **RL D** = Rote Liste Deutschland: * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen. **BNatSchG** = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. **EHZ KBR** = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region: s = ungünstig/schlecht, u = ungünstig/unzureichend, g = günstig, ? = unbekannt. Sortierung in alphabetischer Reihenfolge nach deutschem Artnamen.

Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	BNatSchG	EHZ KBR
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	g
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	s	g



Betroffenheit der Vogelarten

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Bayern: ungefährdet	Deutschland: ungefährdet
Art im UG	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status	Möglicher Brutvogel	
<p>Der Mäusebussard ist in Bayern flächig verbreitet. Die Schwerpunkte der Vorkommen liegen in der nördlichen Frankenalb und auf den Donau-Iller-Lech-Platten. Der Bestand in Bayern wird auf etwa 12.000-19.500 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).</p> <p>Die Art besiedelt geschlossene Wälder und halboffene Kulturlandschaften. Horstbäume finden sich meist in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und in kleinen Waldstücken (Arteninformationen des Bay. LfU).</p>		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
Lokale Population:		
<p>Im Rahmen der Kartierung wurde ein Horstbaum der Art südlich von Teilfläche 1 festgestellt. Der Horst war im Jahr 2024 nicht besetzt. Da die Horste der Art über viele Jahre genutzt werden, ist ein Brutvorkommen potenziell möglich. Eine Aussage zum Erhaltungszustand der lokalen Population ist nur bedingt möglich, aufgrund der Lage in einem Verbreitungsschwerpunkt der Art wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG		
<p>Der im Untersuchungsgebiet befindliche Horstbaum bleibt vom Vorhaben unberührt, da es zu keinen Eingriffen in den Baumbestand oder in Gehölze kommen wird. Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden die potenziellen Nahrungshabitate nicht in dem Ausmaß beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG		
<p>Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit im Umfeld des Horstbaumes kommen. Eine erhebliche Störung der Brut kann nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb konfliktvermeidende Maßnahmen für den Teilbereich des Vorhabensbereichs im Umfeld des Horstbaumes erforderlich werden. Erhebliche Störungen während der Brutzeit des Mäusebussards werden dadurch ausgeschlossen, dass die Baudurchführung auf Teilfläche 1 außerhalb der Brutzeit (also nicht zwischen 01. März und 31. Juli) erfolgen. Für die weiteren Teilflächen des Vorhabensgebietes muss keine jahreszeitliche Einschränkung beachtet werden. Die Arbeiten sind hier jedoch tagsüber durchzuführen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.</p>		



Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der im Untersuchungsgebiet befindliche Horstbaum bleibt vom Vorhaben unberührt, da es zu keinen Eingriffen in den Baumbestand oder in Gehölze kommen wird. Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden die potenziellen Nahrungshabitate nicht in dem Ausmaß beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Das Vorhabengebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit im Umfeld des Horstbaumes kommen. Eine erhebliche Störung der Brut kann nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb konfliktvermeidende Maßnahmen für die Teilfläche 1 des Vorhabengebietes erforderlich werden. Erhebliche Störungen während der Brutzeit des Rotmilans werden dadurch ausgeschlossen, dass die Baudurchführung außerhalb der Brutzeit (also nicht zwischen 01. März und 31. Juli) erfolgen. Für die weiteren Teilflächen des Vorhabengebietes muss keine jahreszeitliche Einschränkung beachtet werden. Die Arbeiten sind hier jedoch tagsüber durchzuführen. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V5 Zeitenregelungen für Baudurchführung Teilfläche 1 – störungsempfindliche Brutvogelarten
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung wird dadurch ausgeschlossen, dass die Baudurchführung in Teilfläche 1 außerhalb der Brutzeit des Rotmilans stattfindet (also nicht zwischen 01. März und 31. Juli). Anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V5 Zeitenregelungen für Baudurchführung Teilfläche 1 – störungsempfindliche Brutvogelarten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. I Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

Aus dem prüfrelevanten Spektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden Arten der Artengruppe Vögel im Vorhabensraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen und für Arten der Artengruppe Fledermäuse wurde ein Vorkommen als potenziell möglich angenommen. Weitere Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben keine derzeit bekannte Verbreitung und/oder keinen erforderlichen Lebensraum / Standort im Vorhabensraum oder unterliegen keiner projektspezifischen Betroffenheit durch das geplante Vorhaben.

Um Gefährdungen der geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt:

- V1 Bautabuflächen – Gehölze
- V2 Bautabuflächen – Graben
- V3 Gebäudeabbruch
- V4 Gebäudekontrolle – Brutvögel und Fledermäuse an Gebäuden
- V5 Zeitenregelungen für Baudurchführung Teilfläche 1 – störungsempfindliche Brutvogelarten
- V6 Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen

Als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) werden folgende Vorkehrungen durchgeführt:

- CEF1 Ausweichhabitats - Fledermäuse

Für weit verbreitete Vogelarten ist in der Regel davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt und, dass durch die projektspezifischen Wirkungen des Vorhabens keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind.

Für die weit verbreiteten Arten (sog. „Allerweltsarten“) ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstättenschutz) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für diese Arten kann grundsätzlich auch ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot). Verstöße gegen das Schädigungs- und Störungsverbot sind daher nicht erfüllt. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot werden durch die Maßnahmen V3 (Gebäudeabbruch) und V4 (Gebäudekontrolle) vermieden. Zudem sind Rodungen von Gehölzen projektspezifisch nicht geplant.



Die gutachterliche Einschätzung im Hinblick auf die vorhabenbedingten Maßnahmen kommt hinsichtlich der projektspezifisch saP-relevanten Artengruppen Fledermäuse und Vögel und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 genannten Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nicht erfüllt werden, da

- es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Individuen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel kommt und der Tötungsverbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird,
- erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten sind und es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt
- gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht stattfindet.

Eine Ausnahmeprüfung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst und somit genehmigungsfähig ist.



6 Literatur und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen:

BNATSCHG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Literatur:

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

BAY. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: B.-U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER & H.-J. FÜNFSTÜCK. – Augsburg, 30 S.

BAY. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2020a): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Unterallgäu. Aktualisierter Textband. Bearbeitung: Büro Dr. H. M. Schober.

BAY. VLE (BAYERISCHE VERWALTUNG FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, 2012): Handbuch Besonderer Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung – Teil C. – Bearbeitung: ifuplan – Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung.

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG [LANA] (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 25 S.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4-615.17.03.09). Bearb. FÖA LANDSCHAFTSPFLANUNG GMBH (Trier): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUBMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. Schlussbericht (online).

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 256 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). – Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.



7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (BAY. LFU) geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen¹⁶ des BAY. LFU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV a) und IV b) der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2024) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene oder verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des Bay. LFU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LFU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben. Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind. Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

¹⁶ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand: 10/2024)



Vorgehen Abschichtung

Zunächst wurde im Rahmen einer Relevanzprüfung geprüft, welche im Vorhabengebiet vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können.

Zu den saP-relevanten Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zählen

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IV a und IV b der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- Sämtliche wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (sog. „Verantwortungsarten“ – siehe hierzu Hinweis vorherige Seite)

Allgemeine Abschichtung und Datenrecherche

Um die im Vorhabengebiet vorkommenden saP-relevanten Arten zu ermitteln, wurde zunächst eine allgemeine Abschichtung auf Basis der bekannten Verbreitungsgebiete durchgeführt.

Dazu wurden zunächst die saP-relevanten Arten im Vorhabengebiet mittels Online-Abfrage auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu saP-relevanten Arten in Bayern¹⁷ abgefragt. Im ersten Schritt wurde hierzu eine geografische Datenbankabfrage über den Landkreis vorgenommen, in dem das Vorhaben geplant ist.

Die geografische Datenbankabfrage erfolgte über den Landkreis:

- Unterallgäu

Die hierdurch ermittelte Artenliste wurde durch Recherche der vorhandenen und verfügbaren Literatur ergänzt. Hierzu wurden die Unterlagen in Kapitel 1.3 und in Kapitel 6 gesichtet.

Als Ergebnis lag eine ermittelte Artenliste mit saP-relevanten Arten vor, die auf Grundlage ihrer Verbreitung potenziell im Vorhabengebiet vorkommen können und somit vom Vorhaben betroffen sein können.

Vorhabenspezifische Abschichtung

Vorhabenspezifisch wurde die zuvor ermittelte Artenliste in einem weiteren Schritt nach fachlicher Einschätzung und anhand konkreter Habitateignung des Vorhabenraums¹⁸ weiter eingegrenzt. Die Habitateignung wurde dabei über den Lebensraum, über das Vorhandensein von essenziellen Strukturen, über den Lebensraumverbund und über die abiotischen Standortbedingungen eingeschätzt und mit den artspezifischen Ansprüchen abgeglichen. Hat das Vorhabengebiet keine Habitateignung und somit kein Habitatpotenzial für eine Art, so ist eine weitere Betrachtung der Art in der saP nicht erforderlich.

Weiter wurde auch die konkrete Wirkungsempfindlichkeit vorkommender Arten vorhabenspezifisch für den Wirkraum¹⁹ des Vorhabens beurteilt und artbezogen bewertet. Liegt artbezogen keine Wirkungsempfindlichkeit vor, so ist eine weitere Betrachtung der Art in der saP hinfällig. Die Wirkungsempfindlichkeit einer Art wurde dabei fachgutachterlich eingeschätzt. Für die in dieser Vorprüfung nicht abgeschichteten Arten sind dann Bestandserfassungen am Eingriffsort nach methodischen Standards notwendig. Das prüfrelevante Artenspektrum wird mit nachfolgender Tabelle dokumentiert.

¹⁷ <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand der Abfrage: 10.03.2024)

¹⁸ Der Vorhabensraum umfasst die tatsächliche Eingriffsfläche (bau- und anlagebedingter Umgriff) sowie abhängig von der Art des Vorhabens den mit dem Vorhaben verbundenen Wirkraum (auch im Hinblick auf das Tötungsrisiko und Störungsverbot im Zusammenhang mit betriebsbedingten Wirkungen) (BAY. LFU 2020a)

¹⁹ Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können (Definition gemäß § 3 BayKompV). Dieser hängt in der Regel von der Reichweite der einzelnen Vorhabenswirkungen und von der Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten ab und ist in Abhängigkeit von der Artenausstattung für jedes Untersuchungsgebiet individuell festzulegen.



Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
O = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-
Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
O = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
O = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen
werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "O" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
O = nein
- PO:** Potenzielles Vorkommen: Nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das
aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern
anzunehmen ist
X = ja
O = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Diese sind **grau** hervorgehoben. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. BAY. LFU (2016) einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet. Die Abkürzungen bedeuten:

RL BY = Rote Liste Bayern, **RL D** = Rote Liste Deutschland: * = ungefährdet, **V** = Vorwarnliste, **R** = extrem selten, **3** = gefährdet, **2** = stark gefährdet, **1** = vom Aussterben bedroht, **O** = ausgestorben oder verschollen, **D** = Daten unzureichend, **G** = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes. **sg** = streng geschützte Art nach BNatSchG; **x** = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.



7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
Fledermäuse									
X	X	X		X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
O					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x
X	X	X		X	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x
O					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x
X	X	O			Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	3	2	x
X	X	X		X	Brandfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	x
X	X	O			Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	x
O					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X	X	X		X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	x
X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	x
X	X	X		X	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	X	O			Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	x
O					Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	x
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	x
X	X	X		X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x
X	X	X		X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	x
X	X	O			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
O					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
O					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x
X	X	X		X	Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
X	O				Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x
O					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
O					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X	O				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
O					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
O					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
X	O				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	x
O					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
Reptilien									
O					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x
Amphibien									
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
0					Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	x
X	0				Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	x
X	0				Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x
Fische									
0					Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	D	x
Libellen									
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
0					Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x
Käfer									
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	2	1	x
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
Tagfalter									
X	0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	0				Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
Nachtfalter									
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
Muscheln									
X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
X	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
X	0				Kriechende Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
X	0				Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

7.2 Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0			0		Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	-
0			0		Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0			0		Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
X	0		0		Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	*	-
X	X	0	X		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0			0		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0			0		Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	-
X	0		0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	0		0		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
X	0		0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0			0		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0			0		Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-
0			0		Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-
X	0		0		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
0			0		Birkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	*	*	-
0			0		Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	2	x
X	0		0		Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
0			0		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	x
X	X	0	X		Blaumeise ^{*)}	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	-
X	0		0		Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	-
X	0		0		Brachvogel	<i>Numenius Arquata</i>	1	1	x
0			0		Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
X	0		0		Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
X	0		0		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	0	X		Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	0		0		Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	*	-
X	0		0		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-
0			0		Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	x
X	0		0		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	x
X	X	0	X		Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-



V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	0		0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
X	X	0	0		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	0		0		Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	-
X	0		0		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0		0		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-
X	0		0		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0			0		Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	*	x
X	X	0	X		Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
X	0		0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	0		0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
X	0		0		Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0		0		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0		0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	-
X	X	0	X		Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X	X	0	0		Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	0		0		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	-
X	0		0		Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
X	0		0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-
X	X	0	X		Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	0		0		Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	X	X	0		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-
X	0		0		Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	0		0		Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X	0		0		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	0		0		Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-
X	0		0		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	X	0	0		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	0		0		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	0		0		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x
0			0		Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
0			0		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0			0		Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
0			0		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	X	0	0		Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	0		0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X	X	0	0		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
X	0		0		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0			0		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0		0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	0		0		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-
0			0		Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x
X	0		0		Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X	0		0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	0		0		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-
X	X	0	X		Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	0		0		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	-
0			0		Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1	x
X	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	*	*	-
X	0		0		Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
X	X	0	X		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X	0		0		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
0			0		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
X	0		0		Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x
X	0		0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	0		0		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-
X	0		0		Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*	-
X	0		0		Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3	-
0			0		Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	0		0		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-
X	X	X	X	X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	0		0		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	X	0	X		Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
X	0		0		Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	-
X	0		0		Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	*	*	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
X	0		0		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
X	0		0		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
0			0		Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	0		0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-
0			0		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x
X	0		0		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X	0		0		Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
X	0		0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x
X	0		X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
0			0		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x



V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	0		0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X	0		0		Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0			0		Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	0		0		Rohrhammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
X	0		0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	0		0		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
X	0		0		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
X	X	0	X		Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
X	X	X	X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	x
0			0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
X	0		0		Saatkrähe ^{**)}	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-
X	0		0		Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-
X	0		0		Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-
X	0		0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
X	0		0		Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	-
X	0		0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
X	0		0		Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	-
0			0		Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	0	0		Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
X	0		0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x
X	0		0		Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*	-
X	0		0		Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaeetus melanocephalus</i>	R	*	-
X	X	X	0		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X	0		0		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X	0		0		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
0			0		Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	
X	X	0	X		Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X	X	0	0		Sommeregoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	X	X	0		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0			0		Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x
0			0		Sperlingskauz	<i>Glauclidium passerinum</i>	*	*	x
X	X	0	X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	-
0			0		Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0			0		Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0			0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x
0			0		Steinrötél	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1	x
0			0		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	0		0		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-



V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	0		0		Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	0		0		Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-
X	X	0	0		Sumpfmöwe ^{*)}	<i>Poecile palustris</i>	*	*	-
0			0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X	0		0		Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
X	0		0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V	-
0			0		Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
X	X	0	X		Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X	0		0		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x
X	0		0		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X	0		0		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X	0		0		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	0		0		Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	X	X	0		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	0		0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X	0		0		Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0		0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	x
X	0		0		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
X	0		0		Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X	0		0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	0		0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
X	X	0	0		Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
X	0		0		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	0		0		Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	-
X	0		0		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
0			0		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-
X	0		0		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x
X	0		0		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x
X	0		0		Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X	0		0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	X	0	0		Weidenmeise ^{*)}	<i>Poecile montanus</i>	*	*	-
0			0		Weißbrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	0		0		Weißstorch ^{**)}	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	x
X	0		0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	x
X	0		0		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x
X	0		0		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0		0		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	0		0		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	X	0	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0			0		Zaunammer	<i>Emberiza cirrus</i>	0	3	x
X	X	0	X		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
X	X	0	X		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0			0		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0			0		Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x
X	0		0		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x
0			0		Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0			0		Zwergscharbe	<i>Microcarbo pygmaeus</i>	G	G	x
0			0		Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	0		0		Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“; Arten, die gemäß der Liste des Bay. LfU nicht saP-relevant sind), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

